

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

1. Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Kunden und iso36 GmbH (nachfolgend genannt iso36). Sie erbringt Dienstleistungen in den Geschäftsbereichen Technische Isolation
2. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Kunden und iso36 getroffenen Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen («Vertrag») ungeachtet der Form und Bezeichnung einer solchen Vereinbarung.
3. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von iso36 ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

Offerte und Preise

4. Offerten der iso36 sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller angegebenen Mengenangaben unverbindlich und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
5. Offerten werden von der iso36 nach bestem Fachwissen erstellt. iso36 leistet jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Mengenangaben.
6. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
7. Eine von iso36 unterbreitete Offerte ist bezüglich Ausführungsfristen von dem im Angebot aufgeführten Datum für 30 Tage verbindlich, soweit es in der Offerte nicht anderes vereinbart ist. Jeder Auftrag, der nach Ablauf dieser Frist erteilt wird, bedarf seitens iso36 der schriftlichen Bestätigung.
8. Die Leistung von iso36 wird nach Aufwand gemäss gültiger Preisliste berechnet, sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart oder der Aufwand nach Ausmass offeriert wurde.
9. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken. Gesetzliche Abgaben werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Ansätzen in Rechnung gestellt.
10. Abzüge vom Rechnungsbetrag seitens des Kunden sind nicht gestattet.
11. Sofern Expertisen, Messungen, Berechnungen, Pläne oder Musterarbeiten als Grundlage für die Ausarbeitung der Offerten der iso36 benötigt wurden und keine Auftragserteilung erfolgt, schuldet der Kunde eine Entschädigung nach SIA Norm 118 Art. 48–54
12. Prospekte, Kataloge und dergleichen sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie vertraglich ausdrücklich zugesichert sind.
13. Wird auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen Überzeit-, Nacht-, Samstag oder Sonntagsarbeit geleistet, so werden die Aufwände hierfür nach den Ansätzen in der derzeit gültigen Preisliste separat in Rechnung gestellt, sofern diese nicht in der Offerte erfasst wurden. Zuschläge für erschwerende Umstände werden verrechnet, sofern diese bei der Offerterstellung nicht bekannt waren oder nicht erfasst werden konnten.
14. Als erschwerende Umstände gelten z.B. Lohnzuschläge für ausserordentliche Schmutzarbeiten, Arbeiten in nassen Kanälen, beengten Räumen oder grossen Höhen (über 3 Meter), in Räumen mit über 45°C Raumtemperatur und gesundheitsgefährliche Arbeiten.
15. Falls sich die der Preisbildung zugrunde liegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen/

behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle usw. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so ist iso36 berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

16. Ausserhalb des Leistungsverzeichnisses bestellte Regieleistungen werden von iso36 laufend separat verrechnet. Allfällige Preisrabatte auf der Vertragsleistung haben für Regieleistungen keine Gültigkeit.

Vertragsabschluss und Leistungen

17. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen usw. erfordern die Schriftform.
18. Änderungen des Vertragsumfanges können Auswirkungen auf die vereinbarten Preise und Termine haben.
19. Regie-Arbeiten werden aufgrund erstellter Tagesrapporte, nach den jeweils gültigen. Preislisten in Rechnung gestellt sofern nicht in der Offerte anders vereinbart.

Zuzug von Dritten durch iso36

20. Für die Vertragserfüllung kann iso36 Dritte beiziehen.
21. Der Kunde ist damit einverstanden, dass iso36 Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, an Subunternehmer beziehungsweise beigezogenen Partner oder Dritte für die genannten Zwecke weitergeben darf.

Ermittlung des Umfangs der erbrachten Leistung

22. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle von Regiearbeiten die Rapporte der iso36 täglich zu prüfen und zum Zeichen der Anerkennung der darin genannten Arbeiten zu unterzeichnen, sofern nicht anders vereinbart. Sofern der Kunde die Rapporte von iso36 ungerechtfertigter Weise nicht unterzeichnet, kann iso36 nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
23. Nach Aufmass angebotene Leistungen werden durch iso36 mittels Tabellen oder Aufmassblättern dokumentiert.

Übernahme von Abfällen

24. iso36 erstellt auf Wunsch gerne ein individuelles Angebot oder es erfolgt die Entsorgung nach Aufwand gegen Nachweis.
25. Abrechnungsbasis für die Entsorgung sind die Wiegescheine und Entsorgungsnachweise der durch die iso36 beauftragten Transporteure bzw. Abfallsammler.

Rücktritt vom Vertrag

26. Der Vertrag kann, sofern nicht anderslautende gesetzliche Bestimmungen zwingend zur Anwendung kommen, von beiden Parteien jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Werktagen gekündigt werden.
27. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages zahlt der Kunde iso36 das vereinbarte Honorar für bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Spesen und sonstige Auslagen. Zudem ist iso36 vom Kunden völlig schadlos zu halten.
28. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit (d.h. zwei oder weniger Tage vor Arbeitsbeginn), ist die kündigende Partei verpflichtet, der anderen Partei den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, ggf. zusätzlich zum vereinbarten Honoraranspruch auch für bereits erbrachte Leistungen sowie angefallene Spesen und sonstige Auslagen.

Abnahme des Werkes bei Bauverträgen

29. iso36 informiert den Kunden rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung.
30. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden und von iso36 unterzeichnet wird.
31. Die Abnahme kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Mängel bestehen.
32. Bei geringfügigen Mängeln, die die Funktionsfähigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, gilt die Abnahme als erfolgt.
33. Für die Nachbesserung der protokollierten Mängel hat der Kunde iso36 eine angemessene Frist zu setzen.
34. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn: a) sie ohne Verschulden von iso36 am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann, b) der Kunde die Abnahme bzw. die Unterschrift des Protokolls unberechtigterweise verweigert.
35. Mit der Abnahme ist die Vertragsleistung erbracht und die Mängelrüge (vgl. Ziff. 44.) und Verjährungsfristen (vgl. Ziff. 49.) für Mängelrechte beginnen zu laufen.

Übergang von Nutzen und Gefahr

36. Nutzen und Gefahr gehen – soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart wurde – spätestens mit Eingang der Lieferungen beim Unternehmer, im Falle von Montageleistungen mit erfolgter Montage, auf den Besteller über.
37. Bei in sich geschlossenen Teillieferungen bzw. Montageleistungen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr für diese Teile gesondert.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

38. iso36 hat das Recht, Vorauszahlung zu verlangen.
39. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Im Falle von Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 5% entsprechend OR 104 Abs.1 verrechnet. Der Vertragspartner ist des weiteren bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, die von iso36 alle in Zusammenhang mit der Forderungseintreibung offener Rechnungsbeträge entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten, wie Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunft- und Anwaltskosten zu bezahlen.
40. Zwischenzeitlich können von iso36 einmal pro Monat Akonto-Rechnungen mit Leistungsnachweis (vgl. Ziff. 23 u. 24) übermittelt werden; diese sind innert 14 Tagen zahlbar.
41. Beanstandungen von Rechnungen haben innert 14 Tagen nach Erhalt mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Gewährleistung und Schadenersatz

42. Gewährleistungsansprüche können von Kunden nur nach erfolgter schriftlicher Mängelrüge erhoben werden. Die Mängelrüge hat ausschliesslich im Zuge einer gemeinsamen Schlussabnahme nach Fertigstellung der Gesamtleistung oder durch eingeschriebenen Brief binnen 10 Tage ab Abnahme der Leistung oder Teilleistung durch den Kunden (vgl. Ziff. 37.) zu erfolgen.
43. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen.

44. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von iso36 innerhalb angemessener oder zu vereinbarenden Frist zu erfüllen.
45. Behebt der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst oder lässt diesen durch Dritte beheben, hat iso36 für die dadurch entstandenen angemessenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn iso36 dieser Mängelbehebung vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die vereinbarte Frist zur Mängelbehebung verletzt hat.
46. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden bzw. Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Konsumenten um Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen handelt.
47. Ersatzansprüche von Kunden verjähren ein Jahr nach Abnahme der Leistung.

Geheimhaltung

48. iso36 verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Kunden erteilten Informationen.
49. iso36 ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Kunde an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat.
50. Nach Durchführung des Auftrages ist die iso36 berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Schutz der Pläne

51. Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dergleichen der iso36 sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der iso36 zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Kunden selbst.
52. Der Kunde ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen das Projekt betreffender, oben genannter Dokumente, den Namen des Verfassers iso36 GmbH bekanntzugeben.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

53. Sämtliche Streitigkeiten unterstehen schweizerischem Recht.
54. Der Gerichtsstand befindet am Sitz von iso36.